

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 04/2023
(20. April 2023)**

**Erste Satzung zur Änderung der Regelungen für Zertifikatsprogramme
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(Zertifikatsrahmenordnung DHBW - ZertRO DHBW)**

vom 14. Juli 2022

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 in Verbindung mit § 8 Absatz 5, § 31 Absatz 5 und § 59 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen von Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 18. April 2023 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat dieser Änderungssatzung in seiner Sitzung am 21. März 2023 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 20. April 2023 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN | 3 |
| Nr. 1 Änderung des § 1 Geltungsbereich | 3 |
| Nr. 2 Änderung des § 3 Ziel und Abschlussmöglichkeiten von Zertifikatsprogrammen ... | 3 |
| Nr. 3 Änderung des § 4 Umfang, Aufbau und Systematisierung von Zertifikatsprogrammen und ECTS-Leistungspunkten | 3 |
| Nr. 4 Änderung des § 5 Zuständigkeit | 4 |
| Nr. 5 Änderung des Abschnitts II. Zertifikatsprogramme..... | 4 |
| Nr. 6 Änderung des § 7 Einrichtungs-, Änderungs- und Beschlussverfahren von mehrteiligen Zertifikatsprogrammen..... | 5 |
| Nr. 7 Änderung des § 8 Zugangsvoraussetzungen | 5 |
| Nr. 8 Änderung des § 9 Antragsverfahren und Zulassung..... | 5 |
| Nr. 9 Änderung des § 10 Elektronische Kommunikation | 5 |

| | | |
|----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Nr. 10 | Änderung des § 11 Rechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zertifikatsprogramme | 6 |
| Nr. 11 | Änderung des § 13 Prüfungen in Zertifikatsprogrammen auf Masterniveau | 6 |
| Nr. 12 | Änderung des § 14 Bildung der Gesamtnote bei mehrteiligen Zertifikatsprogrammen | 6 |
| Nr. 13 | Änderung des § 16 Lehrkörper | 7 |
| Nr. 14 | Änderung des Abschnitts III. Spezifische Regelungen für Zertifikatsprogramme auf Masterniveau | 7 |
| Nr. 15 | Änderung des § 17 Durchführung von Modulprüfungen | 7 |
| Nr. 16 | Änderung des § 19 Bestehen von Modulprüfungen | 7 |
| Nr. 17 | Änderung des § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen | 8 |
| Nr. 18 | Änderung des § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 8 |
| Nr. 19 | Änderung des § 22 Verlängerung der Bearbeitungszeit | 8 |
| Nr. 20 | Änderung des § 23 Schutzfristen, Nachteilsausgleich | 8 |
| Nr. 21 | Änderung des § 24 Informationsrecht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Überdenkungsverfahren | 9 |
| Nr. 22 | Änderung des § 25 Mängel in Prüfungsverfahren | 9 |
| Nr. 23 | Änderung des Abschnitts IV. Schlussbestimmungen | 9 |
| Nr. 24 | Änderung des § 27 Abschlussdokumente | 10 |
| Nr. 25 | Einfügen des Abschnitts V. Schlussbestimmungen | 10 |
| Nr. 26 | Änderung des Abschnitts V. Schlussbestimmungen | 10 |
| Nr. 27 | Änderung des § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten | 11 |
| Nr. 28 | Änderung der Anlage 1 | 11 |
| ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN | | 12 |
| ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNG SERMÄCHTIGUNG | | 12 |

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Regelungen für Zertifikatsprogramme der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Zertifikatsrahmenordnung DHBW - ZertRO DHBW) vom 14. Juli 2022 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 23/2022 vom 14. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderung des § 1 Geltungsbereich

- a) In § 1 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „für die Erhebung von Gebühren an der DHBW“ die Wörter „in ihrer jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.
- b) In § 1 Absatz 6 werden nach den Wörtern „zum Erwerb des Interkulturellen Zertifikats“ die Wörter „in ihrer jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.

Nr. 2 Änderung des § 3 Ziel und Abschlussmöglichkeiten von Zertifikatsprogrammen

- a) In § 3 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:
„§ 3 Ziele von Zertifikatsprogrammen“
- b) In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Einzelne Module“ die Wörter „oder Moduleile“ gestrichen.
- c) In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Einzelne Module“ die Wörter „oder Moduleile“ gestrichen.
- d) In § 3 Absatz 6 werden die Nummern 1 bis 3 gestrichen.
- e) In § 3 Absatz 7 werden die Wörter „gemäß § 15“ durch die Wörter „gemäß § 16“ ersetzt.
- f) In § 3 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 eingefügt:
„(8) Module sind jeweils einem Semester zugeordnet.“

Nr. 3 Änderung des § 4 Umfang, Aufbau und Systematisierung von Zertifikatsprogrammen und ECTS-Leistungspunkten

- a) In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „25 – 30“ durch die Wörter „25 bis 30“ ersetzt.
- b) In § 4 Absatz 3 werden das Wort „oder“ durch das Wort „und“ und die Wörter „des Zertifikatsprogramms“ durch die Wörter „zum Zertifikatsprogramm“ ersetzt.
- c) In § 4 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:
„(5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. ²Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibung möglich.“
- d) In § 4 Absatz 6 in Satz 1 werden das Wort „oder“ durch das Wort „und“ und die Wörter „des Zertifikatsprogramms“ durch die Wörter „zum Zertifikatsprogramm“ ersetzt.

- e) In § 4 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „125-150 Stunden“ durch die Wörter „150 Stunden“, die Wörter „250-300 Stunden“ durch die Wörter „300 Stunden“ und die Wörter „750-900 Stunden“ durch die Wörter „900 Stunden“ ersetzt.
- f) In § 4 Absatz 10 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„²Der Antrag ist bei Zertifikatsprogrammen auf Bachelorniveau an die jeweils verantwortliche Studienakademie beziehungsweise an das verantwortliche DHBW CAS zu richten.“
- g) In § 4 Absatz 10 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„³Bei Zertifikatsprogrammen auf Masterniveau ist der Antrag an das DHBW CAS zu richten.“

Nr. 4 Änderung des § 5 Zuständigkeit

- a) In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Durchführung“ die Wörter „und die finanzielle, Abwicklung“ gestrichen.
- b) In § 5 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau können in Einzelfällen auch durch das DHBW CAS nach Zustimmung durch das Präsidium angeboten werden. ²In diesem Fall übernimmt das DHBW CAS die Durchführung dieser Zertifikatsprogramme in eigener Verantwortung. ³Für die Durchführung ist das Einvernehmen der Dekanin oder des Dekans des betroffenen Studienbereichs an der jeweiligen Studienakademie einzuholen. ⁴Das Nähere regelt eine Handreichung, die der Beschlussfassung des Präsidiums bedarf.“
- c) In § 5 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.
- d) In § 5 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Durchführung“ die Wörter „und die finanzielle Abwicklung“ gestrichen.

Nr. 5 Änderung des Abschnitts II. Zertifikatsprogramme

- a) In Abschnitt II. wird nach § 5 folgender § 6 eingefügt:
*„§ 6 Einteilige Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau
Die Einrichtung eines einteiligen Zertifikatsprogramms auf Bachelorniveau ist von der zuständigen Fachkommission zu beschließen. ²Die Einrichtung gemäß Satz 1 bedarf der Zustimmung des Präsidiums.“*
- b) In Abschnitt II werden der bisherige § 6 zu § 7, der bisherige § 7 zu § 8, der bisherige § 8 zu § 9, der bisherige § 9 zu § 10, der bisherige § 10 zu § 11, der bisherige § 11 zu § 12, der bisherige § 12 zu § 13, der bisherige § 13 zu § 14, der bisherige § 14 zu § 15 und der bisherige § 15 zu § 16.

Nr. 6 Änderung des § 7 Einrichtungs-, Änderungs- und Beschlussverfahren von mehrteiligen Zertifikatsprogrammen

a) In § 7 Absatz 5 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„⁴Änderungen eines mehrteiligen Zertifikatsprogramms werden von der zuständigen Fachkommission beschlossen.“

b) In § 7 Absatz 5 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Das Präsidium wird über diese Änderungen informiert.“

Nr. 7 Änderung des § 8 Zugangsvoraussetzungen

a) In § 8 wird Absatz 2 gestrichen.

b) In § 8 werden der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2 und der bisherige Absatz 4 zu Absatz 3.

c) In § 8 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Zugangsvoraussetzung ist eine berufsfachliche Eignung. ²Weitere spezifische Zugangsvoraussetzungen sind der dem jeweiligen Modul zugehörigen Modulbeschreibung und der jeweiligen PSB zum Zertifikatsprogramm zu entnehmen.“

Nr. 8 Änderung des § 9 Antragsverfahren und Zulassung

a) In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „zu einem Zertifikatsprogramm auf Bachelorniveau im Sinne von § 5 Absatz 2 oder“ eingefügt.

b) In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 7“ durch die Wörter „gemäß § 8“ ersetzt.

c) In § 9 Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Zeitpunkt“ das Wort „der“ gestrichen.

d) In § 9 Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„³Bei Zertifikatsprogrammen auf Bachelorniveau im Sinne von § 5 Absatz 2 trifft diese Entscheidung die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan am DHBW CAS.“

e) In § 9 Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Nach Bewerbungsschluss noch verfügbare Plätze werden im Nachrückverfahren vergeben.“

f) In § 9 Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„²Absatz 5 gilt entsprechend.“

Nr. 9 Änderung des § 10 Elektronische Kommunikation

In § 10 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Tritt bei der durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer eingerichteten Weiterleitung an ein anderes E-Mail-Postfach ein Fehler auf, hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer dies zu vertreten.
²Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

Nr. 10 Änderung des § 11 Rechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zertifikatsprogramme

In § 11 Absatz 3 werden nach dem Wort „erlischt“ die Wörter „mit Beendigung des jeweiligen Moduls, spätestens“ eingefügt.

Nr. 11 Änderung des § 13 Prüfungen in Zertifikatsprogrammen auf Masterniveau

- a) In § 13 Absatz 1 wird nach dem Wort „Satzung“ das Wort „nach“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
- b) In § 13 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist aus dem Prüfungsverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er vor dem tatsächlichen Prüfungsbeginn einen Antrag auf Entlassung aus dem Prüfungsverhältnis stellt. ²Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen.“
- c) In § 13 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „§ 22“ durch das Wort „§ 23“ ersetzt.
- d) In § 13 Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „§ 17“ durch das Wort „§ 18“ ersetzt.
- e) In § 13 Absatz 8 Satz 2 werden das Wort „oder“ durch das Wort „und“ und die Wörter „des Zertifikatsprogramms“ durch die Wörter „zum Zertifikatsprogramm“ ersetzt.
- f) In § 13 Absatz 10 Satz 1 wird das Wort „selbstständigen“ durch das Wort „selbstständig“ ersetzt.
- g) In § 13 Absatz 10 Satz 2 werden das Wort „selbstständigen“ durch das Wort „selbstständig“ und das Wort „nach“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

Nr. 12 Änderung des § 14 Bildung der Gesamtnote bei mehrteiligen Zertifikatsprogrammen

- a) In § 14 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Diese errechnet sich als Summe aller mit den jeweiligen ECTS-Leistungspunkten gewichteten Noten der Module geteilt durch die Gesamtzahl der in die Berechnung eingeflossenen ECTS-Leistungspunkte.“
- b) In § 14 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„²Es wird nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt.“
- c) In § 14 Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3.
- d) In § 14 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „§ 17“ durch das Wort „§ 18“ ersetzt.

Nr. 13 Änderung des § 16 Lehrkörper

- a) In § 16 Satz 3 werden die Wörter „*vorliegen; sofern*“ durch die Wörter „*vorliegen und sofern*“ ersetzt.
- b) In § 16 Satz 4 werden das Wort „*gelten*“ durch die Wörter „*finden die*“ ersetzt und nach dem Wort „*entsprechend*“ das Wort „*Anwendung*“ eingefügt.

Nr. 14 Änderung des Abschnitts III. Spezifische Regelungen für Zertifikatsprogramme auf Masterniveau

In Abschnitt III. werden der bisherige § 16 zu § 17, der bisherige § 17 zu § 18, der bisherige § 18 zu § 19, der bisherige § 19 zu § 20, der bisherige § 20 zu § 21, der bisherige § 21 zu § 22, der bisherige § 22 zu § 23, der bisherige § 23 zu § 24 und der bisherige § 24 zu § 25.

Nr. 15 Änderung des § 17 Durchführung von Modulprüfungen

- a) In § 17 Absatz 3 wird das Wort „*nach*“ durch das Wort „*gemäß*“ ersetzt.
- b) In § 17 Absatz 5 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„³*Bei der Beratung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern nicht zulässig.*“
- c) § 17 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴*Satz 3 gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens gemäß § 5 LHG.*“

Nr. 16 Änderung des § 19 Bestehen von Modulprüfungen

- a) In § 19 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„*Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen (Modulprüfung).*“
- b) In § 19 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„²*Diese besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung.*“
- c) In § 19 Absatz 1 werden der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und der bisherige Satz 3 zu Satz 4.
- d) In § 19 Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:
„⁴*Besteht die Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.*“
- e) In § 19 Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:
„⁵*Sofern in dieser Satzung oder der Modulbeschreibung nichts anderes geregelt ist, wird bei der Bildung der Modulnote nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt.*“
- f) In § 19 Absatz 2 wird der bisherige Satz 5 zu Satz 6.

Nr. 17 Änderung des § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- a) In § 20 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „gemäß Absatz 2“ ersetzt.
- b) In § 20 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „§ 16“ durch das Wort „§ 17“ ersetzt.
- c) In § 20 Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt neugefasst:
„Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so erhält sie oder er über den Verlust des Prüfungsanspruchs einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation.“
- d) In § 20 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„²§ 10 findet Anwendung.“
- e) In § 20 Absatz 5 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3.

Nr. 18 Änderung des § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- a) In § 21 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „nach § 19“ durch die Wörter „gemäß § 20“ ersetzt.
- b) In § 21 Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Belastende Entscheidungen sind der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer unter Hinzufügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und zu begründen.“
- c) In § 21 Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„²§ 10 findet Anwendung.“
- d) In § 21 Absatz 6 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3.

Nr. 19 Änderung des § 22 Verlängerung der Bearbeitungszeit

In § 22 Satz 1 wird das Wort „§ 20“ jeweils durch das Wort „§ 21“ ersetzt.

Nr. 20 Änderung des § 23 Schutzfristen, Nachteilsausgleich

- a) In § 23 Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„²Der Antrag ist vor dem Termin oder Zeitraum der Bearbeitung der betroffenen Prüfung beim DHBW CAS einzureichen.“
- b) In § 23 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„³Die zugrunde liegenden Tatsachen sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.“

- c) In § 23 Absatz 3 werden der bisherige Satz 3 zu Satz 4, der bisherige Satz 4 zu Satz 5 und der bisherige Satz 5 zu Satz 6.

Nr. 21 Änderung des § 24 Informationsrecht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Überdenkungsverfahren

- a) In § 24 Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:
„⁴Eine Entscheidung über die Einwände ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer innerhalb von sechs Wochen in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation mitzuteilen.“
- b) In § 24 Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:
„⁵§ 10 findet Anwendung.“
- c) In § 24 Absatz 2 wird der bisherige Satz 5 zu Satz 6.

Nr. 22 Änderung des § 25 Mängel in Prüfungsverfahren

- a) In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „nach“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
- b) In § 25 Absatz 3 wird das Wort „nach Absatz 1“ durch das Wort „gemäß Absatz 1“ ersetzt.

Nr. 23 Änderung des Abschnitts IV. Schlussbestimmungen

- a) In Abschnitt IV. wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:
„IV. ABSCHLUSS VON ZERTIFIKATSPROGRAMMEN“
- b) In Abschnitt IV wird nach § 25 folgender § 26 eingefügt:
„§ 26 Abschluss von Zertifikatsprogrammen
(1) Bei erfolgreichem Abschluss eines einteiligen Zertifikatprogramms mit Prüfung werden die erreichten ECTS-Leistungspunkte ausgewiesen. ²Es wird ein Modulzertifikat verliehen.
(2) Bei Abschluss eines mehrteiligen Zertifikatprogramms mit Prüfung wird zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung eine Gesamtnote vergeben. ²Bei erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen werden die erreichten ECTS-Leistungspunkte ausgewiesen. ³Es wird ein höherwertiger Abschluss nach § 4 Absatz 10 verliehen.
(3) Bei Abschluss eines Zertifikatsprogramms ohne Prüfung oder prüfungsäquivalente Leistung wird lediglich die Teilnahme bescheinigt. ²Diese Teilnahmebestätigung setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus. ³Als regelmäßige Teilnahme gilt eine Anwesenheit von mindestens 80 Prozent. ⁴ECTS-Leistungspunkte werden nicht ausgewiesen.
(4) Für die Teilnahme an Seminaren des Moduls „Fachübergreifende Kompetenzen“ aus dem Masterstudienangebot werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben.“
- c) In Abschnitt IV. wird der bisherige § 25 zu § 27.

Nr. 24 Änderung des § 27 Abschlussdokumente

- a) In § 27 wird Absatz 1 gestrichen.
- b) In § 27 werden der bisherige Absatz 2 zu Absatz 1, der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2, der bisherige Absatz 4 zu Absatz 3, der bisherige Absatz 5 zu Absatz 4 und der bisherige Absatz 6 zu Absatz 5.
- c) In § 27 Absatz 1 werden die Wörter „*Beide Abschlussdokumente*“ durch die Wörter „*Das Modulzertifikat gemäß § 26 Absatz 1 und die Teilnahmebestätigung gemäß § 26 Absatz 3*“ ersetzt.
- d) In § 27 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
„(2) Das Modulzertifikat gemäß § 26 Absatz 1 enthält neben den Angaben aus Absatz 1
 - 1. die Prüfungsleistung und Modulbezeichnung,*
 - 2. die Inhalte des Moduls, deren Bewertung sowie die Anzahl der erreichten ECTS-Leistungspunkte und den damit verbundenen Workload.“*
- e) In § 27 Absatz 3 wird Satz 1 gestrichen.
- f) In § 27 Absatz 3 werden die Wörter „*Dieses Zertifikat*“ durch die Wörter „*Der höherwertige Abschluss gemäß § 26 Absatz 2*“ und die Wörter „*aus Absatz 1*“ durch die Wörter „*aus Absatz 2*“ ersetzt.
- g) In § 27 Absatz 3 wird in Nummer 3 nach dem Wort „*Workload*“ das Wort „*sowie*“ eingefügt.
- h) In § 27 Absatz 4 werden Sätze 1 und 2 gestrichen.
- i) In § 27 Absatz 4 werden nach dem Wort „*Teilnahmebestätigung*“ die Wörter „*gemäß § 26 Absatz 3*“ eingefügt, die Wörter „*Absatz 2 geregelter*“ durch die Wörter „*Absatz 1 genannten*“ ersetzt und in Nummer 1 nach dem Wort „*Module*“ das Wort „*und*“ eingefügt.
- j) In § 27 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „*das qualifizierte Hochschulzertifikat tragen*“ durch die Wörter „*der höherwertige Abschluss weisen*“ ersetzt und nach dem Wort „*ist*“ das Wort „*aus*“ eingefügt.
- k) In § 27 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „*das qualifizierte Hochschulzertifikat*“ durch die Wörter „*der höherwertige Abschluss*“ ersetzt.

Nr. 25 Einfügen des Abschnitts V. Schlussbestimmungen

Nach § 27 wird folgender Abschnitt V. eingefügt:

„V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN“

Nr. 26 Änderung des Abschnitts V. Schlussbestimmungen

- a) In Abschnitt V. wird der bisherige § 26 wird zu § 28.

- b) In Abschnitt V. wird § 28 wie folgt neu gefasst:

„§ 28 Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit für die Umsetzung der Zwecke dieser Satzung erforderlich, darf die Hochschule personenbezogene Daten verarbeiten. ²Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Vorgaben der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. ³Dies gilt insbesondere für die in § 2 Absatz 3, § 3 Absätze 2 bis 7, § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Datenschutzsatzung geregelten Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitungen einschließlich der Informationspflichten.“

- c) In Abschnitt V. wird nach § 28 folgender § 29 eingefügt:

„§ 29 Evaluationen

Für Evaluationen findet die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zu Qualitätssicherung und -steuerung sowie Evaluationen von Studium, von Forschung, Innovation und Transfer und von Veranstaltungen am Zentrum für Hochschuldidaktik und lebenslanges Lernen (Evaluationssatzung DHBW) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.“

- d) In Abschnitt V. wird der bisherige § 27 zu § 30.

Nr. 27 Änderung des § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

In § 30 wird Absatz 2 gestrichen.

Nr. 28 Änderung der Anlage 1

- a) In Anlage 1 wird in der Überschrift das Wort „§ 12“ durch das Wort „§ 13“ ersetzt.

- b) In Anlage 1 wird Nummer 2 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Die Dauer einer Klausur ist in den Modulbeschreibungen festgelegt und ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls.“

- c) In Anlage 1 Nummer 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt;

„⁴Sie trägt in der Regel in Modulen mit

5 beziehungsweise 6 ECTS-Leistungspunkten 120 Minuten

7 beziehungsweise 8 ECTS-Leistungspunkten 150 Minuten

9 beziehungsweise 10 ECTS-Leistungspunkten 180 Minuten.“

- d) In Anlage 1 Nummer 3 wird das Wort „/oder“ gestrichen.

- e) In Anlage 1 Nummer 7 wird das Wort „/oder“ gestrichen.

- f) In Anlage 1 Nummer 11 Satz 3 werden die Wörter „in der Fakultät“ durch die Wörter „im Studienbereich“ und das Wort „Fakultäten“ durch das Wort „Studienbereichen“ ersetzt.

- g) In Anlage 1 Nummer 11 in Satz 3 wird an das Wort „Sozialwesen“ folgende Fußnote 1 eingefügt:
„¹Am DHBW CAS sind Studienangebote des Bereichs Gesundheit derzeit organisatorisch dem Fachbereich Sozialwesen zugeordnet.“
- h) In Anlage 1 Nummer 12 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:
„⁵Die Prüfungsanforderungen müssen im Umfang und Anspruch insgesamt einer regulären Modulprüfung entsprechen.“
- i) In Anlage 1 Nummer 12 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt:
„⁶Die Teile der Kombinierten Prüfung sind in Dauer beziehungsweise im Umfang entsprechend zu reduzieren.“
- h) In Anlage 1 Nummer 12 werden der bisherige Satz 6 zu Satz 7 und der bisherige Satz 7 zu Satz 8.

ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Erste Satzung zur Änderung der Regelungen für Zertifikatsprogramme der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Zertifikatsrahmenordnung DHBW - ZertRO DHBW) vom 14. Juli 2022 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Die Präsidentin der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Regelungen für Zertifikatsprogramme der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Zertifikatsrahmenordnung DHBW - ZertRO DHBW) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Ersten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 20. April 2023



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin